

der sofort darangeknüpften Bedingung, dass stets nur einer wählen und andere Dinge tun soll, die einem Kurfürsten zustehen, und dass auch von Seiten der Kurfürsten nie mehr als einer zugelassen werden soll. Sollte unter den Wittelsbachern und ihren Erben jemals Streit darüber entstehen, wer Kurfürst sei, so würden sie beide, Balduin und Heinrich, und ihre Nachfolger im Amte — wenn ihnen nicht einmütig und in rechtlicher Form jemand von der Familie präsentiert wird — jedesmal den ältesten von der jeweilig zur Kur berechtigten Seite als Kollegen zu Wahlen und anderen kurfürstlichen Handlungen hinzuziehen. Denn¹ es ist, so heisst es weiter, ein Recht und Herkommen, dass nicht mehr als sieben Kurfürsten, die da Wahl und Stimme an dem Reiche haben, sein sollen und wenn auch ein Kurfürst mehr als einen Erben hat oder sein Fürstentum geteilt wird, so soll doch nie mehr als eine Person von dem Kurfürstentum Stimme und Macht hinsichtlich der Wahl wie auch anderer kurfürstlicher Aktionen haben.

Hier ist jener leitende Grundsatz, von dem wir sprachen, der bisher bei den Wahlen befolgt worden war, mit grösster Klarheit, ja geradezu programmatisch ausgesprochen. Damit die feststehende geheiligte Siebenzahl derer, die an einer Wahl und in Analogie dazu auch an einer anderen Kurfürstentagung mitwirken dürfen, nie verändert werden kann, darf für jede Stimme stets nur ein Vertreter erscheinen.

Offenbar kann den beiden Erzbischöfen nicht wie dem Könige Johann der Text der zwei Jahre vorher an dem Paviser Verträge vollzogenen Veränderungen vorgelegt

Quellen II, 102 f.): versprechen . . . , daz wir soliche gemechede und ordenunge, die gemachet ist tzwischen unser vorgeantten herren keyser Ludewiges sonen, hern Ludowige und Stephane und iren brüdern und iren erben von eyner sijten und hern Rudolphe, Rüprechte und hern Rüprechte, ihres brüders son, pfallentzgreven an dem Ryne und hertzogen zü Beyern und iren erben von der andern sijten umb wechselunge der wal und kür des romeschen riches, stete und veste wollen halden, doch mit solichem unterscheide . . . 1) A. a. O.: wann ez ein recht ist und also herkommen ist, daz nymme dan syben kurfursten, die da wal und stymme an dem riche haben, sin sollen, und ob der kurfursten keyner me dan eynen erben hette oder liesze oder ob keyner der furstendom an vil erben oder personen gevieler oder gedeylet worde, daz doch nymme dan eyn persone von dem kurfurstendom stymme und macht haben sol, beide an der wal und kür des riches und ouch an den andern stücken, die zü dem kurfurstendom gehören.